



**Stadtgemeinde
Bad St. Leonhard
im Lavanttal**

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard i.Lav.
Telefon: 04350 / 22 18

Datum: 16.12.2022

Zahl: 004-1/GR/4/2022

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Donnerstag, 15.12.2022.

Ort: **Sitzungssaal** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19,00** Uhr

Ende: **20,50** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter

Dohr

Die Vizebürgermeister:

Heinz

Joham

Gunter

Kienberger

Die Stadträte:

Johannes

Weber

Gerhard

Penz

Alexander

Pichler

Die Gemeinderatsmitglieder:

Mag.jur. Julia

Wiltsche

Tobias

Kopp BSc

Mag. Michael

Weitlaner

Gerhard

Karner

Michaela

Kois

Fritz

Fröhlich

Mag. Nicole

Strodl

Eduard

Mitterbacher

Franz

Berger

Sonja

Melcher

Franz

Schatz

Manuel

Schultermandl

Ferdinand

Riedl

Die Ersatzmitglieder:

Julia Joham

Franz Walzl

Nico Fellner

Martina Umschaden

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

GR. Thomas Probst
GR. Laurentiu Denis Stocker
GR. Josef Rampitsch
GR. Tanja Riegler

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gerlinde Maggale

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Kindergarten/Kindertagesstätte LKH-Zwerge; Finanzplan 2023; Genehmigung.
4. BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH; Schulische Tagesbetreuung, Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.
5. Stellenplan 2023; Beschlussfassung.
6. Grundstück Nr. 1814/135 und 1814/137, KG. Kliening; Verlängerung der Bebauungsverpflichtung.
7. Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung; Abschluss einer Vereinbarung; Beschlussfassung.
8. Schutzwasserverband Lavanttal, Änderung der Satzungen; Beschlussfassung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 – 10:

GR. Mag.jur. Julia Witsche:

9. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:
 - 1/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 685/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.977 m².
 - 2/2022** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1483, 1480, 1479, 1490/1, 1492/1, und 1493, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.289 m².
 - 3a/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1010/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 204 m².
 - 3b/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1010/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 305 m².
 - 3c/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 757, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 368 m².
 - 3d/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 757, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 404 m².
10. Flächenwidmungsplan, Vertragliche Vereinbarung über eine Bausicherstellung im Zuge von Umwidmungen; Beschlussfassung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 – 12:

GR. Tobias Kopp BSc:

11. Freiwillige Feuerwehren; Evaluierung der Feuerwehrronen; Beschlussfassung.

12. KLAR!-Lavanttal, Absichtserklärung zum Beitritt; Beschlussfassung.

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 13:

GR. Ferdinand Riedl:

13. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 13. Dezember 2022 gemäß § 93 K-AGO.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 14 – 16:

GR. Franz Schatz:

14. Resolution an die Landes- und Bundesregierung „Abschuss des Wolfes“; Beratung und Beschlussfassung.

15. Ahornweg - Übernahme in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung.

16. Hofzufahrt Penz vlg. Mente; Förderungsvertrag; Beratung und Beschlussfassung.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 17 – 23:

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche:

17. Kommunaler Wirtschaftshof; Festlegung der Tarifordnung für 2023.

18. Voranschlagsverordnung 2023; Beschlussfassung.

19. Kassen- (Kontokorrent-)Kredit; Festlegung 2023.

20. Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027; Beschlussfassung.

21. Bedarfszuweisungsmittel; Bindung der 15% Differenz zum Gesamtbedarfszuweisungsmittelrahmen; Beschlussfassung.

22. Amt der Kärntner Landesregierung; Prüfbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben; Stellungnahme.

23. Gewerbeansiedlung Wiesenau – Infrastrukturmaßnahmen; Tilgungsplan für „Inneres Darlehen“; Beschlussfassung.

Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 24:

GR. Mag. Nicole Strodl:

24. Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrsdienstes; Änderung der Verträge:

- a) Vertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. mit Verkehrsverbund Kärnten GmbH,
- b) Vertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. mit Peter Sorger, Mietwagenunternehmer.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT:

25. Personalangelegenheiten.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Gerhard Karner** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird

GR. Franz Berger zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3

Kindergarten/Kindertagesstätte LKH-Zwerge; Finanzplan 2023; Genehmigung.

Die Betriebsführungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte LKH-Zwerge zur Führung des Kindergartens ist mit 1.9.2016 in Kraft getreten und wurde für 3 Jahre abgeschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 wurde die Vereinbarung einvernehmlich auf weitere 5 Jahre, bis 31.08.2024, verlängert.

Der Pkt. 6 Abs. 2 dieser Betriebsführungsvereinbarung beinhaltet, dass seitens der LKH-Zwerge bis 31.10. ein Finanzplan für ein Kalenderjahr erstellt wird. Der veranschlagte voraussichtliche Finanzplan wurde am 22.11.2022 vorgelegt. In der Betriebsführungsvereinbarung ist geregelt, dass zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eine Quartalszahlung für die operative Tätigkeit, d.s. laut Finanzplan 2023 € 81.187,72 im Vorhinein an die LKH-Zwerge zu bezahlen ist.

Es ergibt sich somit eine Quartalszahlung in der Höhe von € 20.296,93 (2022: € 14.017,24).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Finanzplan, welcher einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages darstellt zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Finanzplan 2023 wie im Amtsvortrag angeführt und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4

BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH; Schulische Tagesbetreuung, Ergänzung zur Vereinbarung; Beschlussfassung.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 12.12.2016 die Vereinbarung betreffend der schulischen Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützigen Betreuungs-GmbH., 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 23, genehmigt.

Der Punkt III Abs. 10 wird mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wie folgt geändert:

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal überweist der BÜM gem. Betreuungs-GmbH, aufgrund der Planrechnung für das SJ 2022/23, zur laufenden Abwicklung des Betriebes der Schulischen Tagesbetreuung je Gruppe eine Akontozahlung in der Höhe von € 29.000,00, welche bis zum 31. Jänner des jeweiligen Schuljahres auf das Konto der BÜM zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Akontozahlungen werden jährlich aufgrund der aktuellen Plandaten des jeweiligen Schuljahres, betragsmäßig entsprechend angepasst. Alle anderen Vertragsinhalte bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Ergänzung zur Vereinbarung, welche dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil beiliegt und wie im Amtsvortrag angeführt, zu.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Ergänzung der Vereinbarung wie im Amtsvortrag angeführt. Die Ergänzung liegt als integrierter Bestandteil der Niederschrift bei. Gleichzeitig wird die gleich lautende Beschlussfassung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 5****Stellenplan 2023; Beschlussfassung.**

Nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 ist der Stellenplan jährlich zu beschließen. Der Entwurf des Stellenplanes für das **Jahr 2023** ist vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu unterziehen. Im Konkreten ist der beiliegende VO-Entwurf, mit dem ausgewiesenen Soll- und Ist-Stand der Beschlussfassung zu unterziehen.

Da mit 1.1.2012 auch das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) in Kraft getreten ist, sind im Stellenplan die Planstellen „Altsystem“ bzw. "K-GMG" parallel darzustellen. Eintretende Änderungen innerhalb des Verwaltungsjahres unterliegen gleichfalls der Genehmigung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, vom xx:12.2022 Zahl: 011-0/1/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 465 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	100,00	7	33	33,00
3	50,00	2	18	
4	100,00	8	36	36,00
5	100,00	10	42	42,00
6	50,00	7	33	16,50
7	100,00	12	48	48,00
8	50,00	7	33	16,50
9	100,00	10	42	42,00
10	100,00	7	33	33,00
11	100,00	7	33	33,00
12	85,00	9	39	
13	100,00	6	30	
14	57,50	2	18	
15	100,00	9	39	
16	100,00	6	30	
17	100,00	6	30	
18	100,00	6	30	
19	75,00	4	24	
20	100,00	4	24	
21	100,00	6	30	
22	100,00	6	30	
23	100,00	6	30	
BRP-Summe				360,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28.04.2022, Zahl: 011-0/2/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Stellenplanes und der Verordnung, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2023 erlassen wird, einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6

Grundstück Nr. 1814/135 und 1814/137, KG. Kliening; Verlängerung der Bebauungsverpflichtung.

Die Prima Wohnen Immobilien GmbH, 4020 Linz, Geschäftsführer Karim Wadan hat mit E-Mail vom 18.11.2022 um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung angesucht.

Die Parzellen 1814/135 und 1814/137, KG. Kliening müssten bis 20.01.2023 bebaut sein.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, der darauffolgenden Marktinstabilität, der mangelhaften Rohstoffverfügbarkeit und der damit verbundenen enormen Preissteigerungen war ein Umsetzen des Projektes nicht möglich.

Dadurch wird um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um ein Jahr, bis 20.01.2024 ersucht.

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 20.01.2024 wird zugestimmt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Zustimmung der Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen für die Grundstücke 1814/135 und 1814/137 in der KG. Kliening bis zum 20.01.2024.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7

Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung; Abschluss einer Vereinbarung; Beschlussfassung.

Alle Kärntner Gemeinden wickeln die gesamte Verwaltungstätigkeit im Behördennetzwerk (CNC – Corporate Network Carinthia) ab. Das heißt, dass das CNC-Behördennetz ein geschlossenes Netz mit eigener Security und fix definierten Leistungen ist.

Das Gemeinde Servicezentrum stellt mit dem neuen Security Provider Kelag ein hochmodernes Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung. Die Firewalls werden redundant ausgelegt und dadurch können Hackerangriffe sofort isoliert werden. Ziel ist es, einen größtmöglichen Sicherheitsschutz im Netz zu erreichen.

Derzeit werden die Gebühren für die CNC-Anschlüsse über die A1 verrechnet. Die Gebühren für das Behördennetzwerk über das GSZ - Gemeindeservicezentrum.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung werden die Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das GSZ gehalten und die Verrechnung erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ. Die Kosten für die CNC-Anschlüsse werden im Wege der Verrechnung der Ertragsanteile monatlich in Abzug gebracht (derzeit € 153,36).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Vereinbarung über eine Vertragsübernahme, welche dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil beiliegt und wie im Amtsvortrag angeführt an. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung im Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

**Der Stadtrat nimmt die Vereinbarung für die Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und der zentralen CNC-Verrechnung, welche zwischen dem Gemeindeservicezentrum (GSZ), 9020 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 5/1 und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal abgeschlossen wird, einstimmig an.
Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8

Schutzwasserverband Lavanttal, Änderung der Satzungen; Beschlussfassung.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 wurde die Satzung des Schutzwasserverbandes genehmigt.

Aufgrund der Anregung der steuerlichen Vertretung, wonach aus haushaltstechnischer Sicht klarer festgelegt werden soll, dass das wirtschaftliche Eigentum bei jener Gemeinde liegt, auf deren Gemeindegebiet sich das jeweilige Schutzprojekt befindet, wurden in den § 10 und 23 entsprechende Regelungen eingefügt. Gleichzeitig wurde eine geringfügige Anpassung hinsichtlich

der Vertretung der Mitgliedsgemeinden in der Mitgliederversammlung und Klarstellungen bei den Ersatzmitgliedern des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer vorgenommen.

Inhaltlich ändert sich durch die vorgeschlagenen Adaptierungen der Satzung des Schutzwasserverbandes Lavanttal nichts. Die Änderungen sind in dem beiliegenden Entwurf einer Satzungsnovelle (Anlage) rot markiert und betreffen folgende Punkte:

§ 5 iVm § 13 Absatz 3:

Klarstellung, dass jede Mitgliedsgemeinde in der Mitgliederversammlung durch den Bürgermeister oder ein von ihm namhaft gemachtes ordentliches Mitglied des Gemeinderates erfolgt;

§ 10 Abs. 2 und 3:

Klarstellung, dass sowohl die Errichtungs- als auch Wartungs- und Instandhaltungskosten von jener Gemeinde zu tragen sind, auf deren Gebiet sich das Schutzprojekt befindet;

§§ 15, 20, 21:

Klarstellungen zu den Ersatzmitgliedern der Vorstandsmitglieder, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer;

§ 23 Abs. 2:

Klarstellung, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Schutzprojekten jener Gemeinde zukommt, auf deren Gebiet sich das Schutzprojekt befindet;

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wird um Beratung und Weiterleitung zur Fassung folgender endgültiger Beschlüsse an den Gemeinderat ersucht:

- a) **der diesem Amtsvortrag als Anlage beiliegende Satzungsentwurf des „Schutzwasserverbandes Lavanttal“ wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und**
- b) **der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wird bevollmächtigt und beauftragt, in der Mitgliederversammlung des Schutzwasserverbandes Lavanttal einen Beschluss für die Genehmigung des als Anlage beiliegenden Satzungsentwurfes in der vorliegenden Fassung herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.**

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, wie im Beschlussvorschlag angeführt, die Ziffern a und b. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung zu Ziffer a nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Zu Ziffer b: Bürgermeister Dieter Dohr nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil und übergibt den Vorsitz an den 1. Vzbgm. Heinz Joham.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, 1. Vzbgm. Heinz Joham, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung zu Ziffer b nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 9 - 10
GR. Mag.jur. Julia Wiltsch e

Punkt 9

**Flächenwidmungsplan Änderungen;
 Beschlussfassung.**

Im Zuge der Kundmachung über die Änderung des Flächenwidmungsplans sind von folgenden Stellen Stellungnahmen eingelangt:

- Bundesministerium für Finanzen, Sektion VI – Telekommunikation, Post und Bergbau – Abteilung VI/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten.
- GKB-Bergbau GmbH: Es wurde mitgeteilt, dass bei keinem Widmungspunkt Einwände bestehen.
- Austrian Power Grid AG: Es wurde mitgeteilt, dass bei keinem Widmungspunkt Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.
- Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg – Forstwirtschaft: Es wurde mitgeteilt, dass bei keinem Widmungspunkt Einwände bestehen.
- ÖBB-Immobilien: Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise über die Immissionen der Eisenbahn und über die Anrainerbestimmungen bezüglich Bauverbots- und Gefährdungsbereich laut dem Eisenbahngesetz für die Grundstücke-Nr: 1010/1 KG. Kliening und 757 KG. Twimberg.
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßenbauamt Wolfsberg: Es wurde mitgeteilt, dass bei keinem Widmungspunkt Einwände bestehen.
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst: Seitens der WLV wurden alle Widmungspunkte positiv beurteilt. Bei den Widmungspunkten 3a-3d/2022 muss aufgrund der Gelben Gefahrenzone die WLV im Bauverfahren miteinbezogen werden und es ist mit etwaigen Auflagen zu rechnen.
- Abt. 12-Wasserwirtschaft:
 Seitens der Abt. 12-Wasserwirtschaft wurde zu allen Widmungspunkten Aussagen getätigt, sowohl hinsichtlich Gefährdung durch Überflutung als auch Gefährdung durch Hangwässer. Eine Gefährdung durch Hochwässer ist bei den Widmungspunkten 1/2022 und 2/2022 nicht gegeben. Beim Widmungspunkt 3/2022 ist aufgrund der Hochwassergefährdung des Klieningbaches eine fachliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.
 In den einzelnen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich Hangwässer entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens definiert werden müssen.
- Abt. 8-SUP:
 Es wurde allen Widmungspunkten zugestimmt.
 Zum Widmungspunkt 3/2022 wurde die Zustimmung begründet.

Wichtig:

In den einzelnen Umwidmungspunkten sind lediglich jene Stellungnahmen angeführt, in welchen Einwendungen oder Auflagen mitgeteilt wurden.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

1/2022 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 685/2, KG 77011 Bad St. Leonhard, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.977 m².

Derzeit ist eine dem bestehenden Wohnhaus angepasste Baulandwidmung vorhanden („Punktwidmung“). Hr. Krammer Andreas beabsichtigt die neue Widmung an die Parzellengrenzen anzupassen.

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung besagt im Wesentlichen, dass die Widmung eine Berichtigung der Widmung an den Baubestand und Anpassung an das Grundstück darstellt. Das Ergebnis lautet „positiv“.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1/2022, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 10.11.2022, Zahl 031-2/5584/2022, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Seitens der Abt. 12-Wasserwirtschaft ist eine Gefährdung durch Hochwässer nicht gegeben.

Aus wasserfachlicher Sicht ist jedoch zu gewährleisten, dass bezüglich des Abflusses der Oberflächenwässer entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens zu definieren sind.

Beschlussvorschlag:

Anderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1/2022 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 10.11.2022, Zahl: 031-2/5584/2022.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

2/2022 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1483, 1480, 1479, 1490/1, 1492/1, und 1493, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 1.289 m².

Hr. Pirker Richard beabsichtigt im Norden die Hofstelle für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Auszugshauses zu erweitern. In diesem Zuge soll im Süden die Hofstelle an die bestehenden Gebäude angepasst werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet „positiv“. Dieser Widmungspunkt wurde heuer bereits im Gemeinderat beschlossen. Da die Nummerierung nicht korrekt angeführt wurde (1/2022 statt 2/2022) musste eine erneute Kundmachung erfolgen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2/2022, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 10.11.2022, Zahl 031-2/5584/2022, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Seitens der Abt. 12-Wasserwirtschaft ist eine Gefährdung durch Hochwässer nicht gegeben.

Aus wasserfachlicher Sicht ist jedoch zu gewährleisten, dass bezüglich des Abflusses der Oberflächenwässer entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens zu definieren sind.

Beschlussvorschlag:

Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 2/2022 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 10.11.2022, Zahl: 031-2/5584/2022.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

3a/2022 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1010/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 204m².

3b/2022 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1010/1, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 305m².

3c/2022 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 757, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von ca. 368m².

3d/2022 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 757, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 404m².

Von der Widmungswerberin Frau Leitner Gabriele wird die Widmungserweiterung für ein zusätzliches Wohnobjekt begehrt.

Die Widmungsfläche liegt im Nahbereich zur Hofstelle vlg. Löfflerkeusche. Bei der Widmungsabgrenzung wurde auf einen entsprechenden Abstand zur Hofstelle Bedacht genommen – dies wurde seitens der Gemeinde mit der Abt. 8 abgestimmt.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet „Positiv mit Auflagen“.

Es sind Fachgutachten der Abteilung 8 – UA SE- Schall- und Elektrotechnik sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Weiters ist eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vertraglich zu vereinbaren.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022 und 3d/2022 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 10.11.2022, Zahl 031-2/5584/2022, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Einwendungen oder Auflagen:

Die ÖBB-Immobilien weist allgemein auf die Immissionen der Eisenbahn und auf die Anrainerbestimmungen bezüglich Bauverbots- und Gefährdungsbereich laut dem Eisenbahngesetz hin.

Seitens der Abt. 12-Wasserwirtschaft sind aufgrund einer geringfügigen Gefährdung durch Oberflächenabfluss entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens zu definieren.

Weiters ist aufgrund der Hochwassergefährdung des Klieningbaches eine fachliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Seitens der Abt. 8 SUP-Strategische Umweltstelle kann, mit der Festlegung des Grünland-Garten-Streifens als Abstand zur ausgewiesenen Hofstelle, zugestimmt werden, zumal diese Hofstelle laut Aussagen der Widmungswerberin (und Eigentümerin der Hofstelle) nicht mehr aktiv betrieben wird bzw. das dazugehörige Stallgebäude südlich davon situiert ist.

Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung befindet sich die Widmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Klieningbaches. Die Widmung kann positiv beurteilt werden. Die WLW ist aber im Falle einer Bebauung in das Behördenverfahren einzubinden. Dabei ist je nach Gegebenheit mit der Einbringung notwendiger Auflagen zu rechnen.

Für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist wird eine Vereinbarung mit der Grundeigentümerin abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Änderungen des Flächenwidmungsplans Nr. 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022 und 3d/2022 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 10.11.2022, Zahl: 031-2/5584/2022.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 10

Flächenwidmungsplan; Vertragliche Vereinbarung über eine Bausicherstellung im Zuge von Umwidmungen; Beschlussfassung.

Die Gemeinde ist ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Im Zuge der Vorprüfung der vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3 - Fachliche Raumordnung ist für die unten angeführten Widmungspunkte eine Vereinbarung für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Punkte 13/2021, 17/2021, 20/2021, 26/2021 beschlossen.

Der Widmungspunkt 3/2022 wird gerade kundgemacht. Für diesen Punkt ist ebenfalls die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vertraglich zu vereinbaren.

Im Anhang befinden sich die Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Widmungspunkte 13/2021, 17/2021, 20/2021, 26/2021 und 3/2022.

Für nachstehend angeführte Widmungspunkte sind Vereinbarungen (Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung) durch den Gemeinderat zu genehmigen.

1. Peter Baumgartner, 9462 Schiefing 34 – Widmungspunkt 13/2021
2. Manfred Fellner, 9441 Twimberg 12 – Widmungspunkt 17/2021
3. Ferdinand Steinkellner, 9441 Twimberg 11 – Widmungspunkt 20/2021
4. Michaela Karner, 9462 Neue-Heimat-Weg 408/Stg. A/5 – Widmungspunkt 26/2021 (Grundeigentümer: Felix Walzl, Friedhofweg 83)
5. Gabriele Leitner, 9462 Kliening 10 - Widmungspunkt 3/2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Vereinbarungen, Punkt 1 bis 5, wie im Amtsvortrag angeführt an.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die vorliegenden Vereinbarungen (1-5), wie im Amtsvortrag angeführt.

Die Vereinbarungen liegen als integrierender Bestandteil bei.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 - 12
GR. Tobias K o p p BSc

Punkt 11

**Freiwillige Feuerwehren:
Evaluierung der Feuerwehrrzonen;
Beschlussfassung.**

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2021 wurde der Übersichtsplan, mit den eingezeichneten Feuerwehrrzonen beschlossen. Dieser wurde vorab mit allen Feuerwehrrkommandanten abgestimmt. In einer Befundbesprechung mit der LAWZ – Leitstellenverbund Kärnten wurde dem Gemeindefeuerwehrrkommandanten HBI Franz Berger mitgeteilt, dass aufgrund von einsatztechnischen Gründen einige Änderungen vorzunehmen sind. Die Änderungen wurden bereits im beiliegenden Übersichtsplan durchgeführt.

Von den Änderungen sind die FF-Bad St. Leonhard im Lavanttal, die FF-Kliening, die FF-Twimberg und die FF-Schiefling betroffen.

Die Änderungen wurden den Kommandanten bereits mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt den vorliegenden abgeänderten Übersichtsplan der LAWZ – Leitstellenverbund Kärnten, mit den dargestellten Feuerwehrrzonen der Freiwilligen Feuerwehren Bad St. Leonhard im Lavanttal und ersucht um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die vorgenommenen Änderungen der Feuerwehrrzonen, wie im beiliegenden Übersichtsplan ausgewiesen.

Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 12

**KLAR!-Lavanttal, Absichtserklärung zum Beitritt;
Beschlussfassung.**

Der Verein „Energieparadies-Lavanttal“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Idee einer energieeffizienten Region, durch Kooperationen und sich daraus ergebende Synergien, in die Realität umzusetzen.

Die KLAR! beschäftigt sich im Gegensatz zur KEM nicht mit dem Klimaschutz, sondern mit der Klimawandelanpassung. Es werden also Projekte umgesetzt, die das Ziel verfolgen negative Auswirkungen des Klimawandels abzuschwächen und die sich auftuende Chancen zu nutzen.

Folgende Projekte wurden bereits umgesetzt:

- a) Klimafitter Wald
- b) Hitzeanpassung für Jung und Alt
- c) Klimafitter Garten
- d) Bekämpfung invasiver Neophyten
- e) Insektennisthilfen
- f) Klimawanderweg
- g) Herz-Kreislauf-Training

Voraussetzungen für einen Beitritt zu KLAR! sind:

- Mitgliedschaft bei KEM
- Kofinanzierung von € 0,25 pro Einwohner (ca. € 3.225,00 – aufgeteilt auf 3 Jahre)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beschließt den Beitritt zur KLAR! für die Dauer der Weiterführungsphase für 3 Jahre. Die Absichtserklärung ist nach der Beschlussfassung im Gemeinderat zu unterzeichnen.
2. Für die Kofinanzierung sind pro Einwohner € 0,25 im Jahr aufzubringen (€ 1.075,00 - Gesamt für 3 Jahre € 3.225,00)

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Beitritt für die Weiterführungsphase für 3 Jahre zu KLAR!, wie im Beschlussvorschlag angeführt. Für die Kofinanzierung sind pro Einwohner € 0,25 pro Jahr aufzubringen und in den jeweiligen Jahresbudgets vorzusehen. Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatte r zum Tagesordnungspunkt 13
GR. Ferdinand R i e d l

Punkt 13

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses
vom 13. Dezember 2022 gemäß § 93 K-AGO.

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Dienstag, dem 13. Dezember 2022.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von einem Ausschussmitglied zur Unterfertigung der NS der heutigen Ausschusssitzung.
3. Kassaprüfung.
4. Bebauungsverpflichtungen.
5. Belegsprüfung.

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.

Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 13.12.2022 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 13.12.2022 durchgeführt.

Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.

Der Tagesabschluss der Buchhaltung, der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Bebauungsverpflichtungen.

Der Gesetzestext des Gemeindeplanungsgesetzes, die Aufstellung der hinterlegten Bebauungsverpflichtungen sowie die derzeit vorliegenden Sparbücher werden dem Kontrollausschuss vorgelegt.

Anhand dieser werden die einzelnen Sparbücher überprüft.

Bei der Überprüfung werden keine Mängel festgestellt.

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 1.791 bis 2.438 ergaben keinerlei Beanstandungen.
Die Prüfung der Barbelege Nr. 406 bis 612 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 14 - 16
GR. Franz S c h a t z

Punkt 14

**Resolution an die Landes- und Bundesregierung „Abschuss des Wolfes“;
Beratung und Beschlussfassung.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fresach hat eine Resolution „Abschuss des Wolfes“ einstimmig beschlossen und an alle Kärntner Gemeinden das Ersuchen gerichtet, diese Resolution an die Landes- und Bunderegierung zu unterstützen.

Text der Resolution:

„Sowohl die Landes- als auch die Bundesregierung wird aufgefordert, auf europäischer Ebene zu erwirken, dass der Schutzstatus des Wolfes aufgehoben und in weiterer Folge der Abschuss des Wolfes flächendeckend in ganz Österreich erlaubt wird.“

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich die Annahme der Resolution in dem laut Amtsvortrag angegebenen Text. Es wird um gleichlautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Resolution mehrheitlich mit 18:5 Stimmen. GR. Mag.jur. Julia Wiltsche, GR. Tobias Kopp BsC, GR. Michaela Kois, GR. Eduard Mitterbacher und GR. Mag. Nicole Strodl stimmen dagegen.

Punkt 15

Ahornweg – Übernahme in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung.

Der Ahornweg, Parzelle Nr. 316/22 KG. Bad St. Leonhard, die Aufschließungsstraße beim ehemaligen Pintergrund, soll in das öffentliche Gut übernommen werden. Die Übernahme ist im Punkt 47 der Vereinbarung vom 14.5.2020, Zahl: 031-3-/2020 über die Aufschließung des ehemaligen Pintergrundes geregelt.

Zusätzlich begehren die Grundeigentümerinnen auch die Übernahme der Parzelle Nr. 315, KG. Bad St. Leonhard, in das öffentliche Gut. Es handelt sich dabei um ein Grundstück neben der Erzbergstraße im Ausmaß von 23 m².

Vom Notariat Dr. Kerndl wurde ein Übertragungsvertrag über die kosten- und lastenfremde Abtretung der beiden Grundstücke vorgelegt.

Zur Übernahme in das öffentliche Gut ist der Übertragungsvertrag abzuschließen und die Verordnung über die Erklärung der Parzellen als öffentliche Straßen zu beschließen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Annahme des vorliegenden Übertragungsvertrages und die Verordnung über die Erklärung der Parzellen Nr. 316/22 und 315 KG. Bad St. Leonhard als öffentliches Gut. Es wird um gleich lautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 16

Hofzufahrt Penz vlg. Mente; Förderungsvertrag; Beratung und Beschlussfassung.

Die Hofzufahrt Penz vlg. Mente wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung in das Förderungsprogramm für den Ausbau des ländlichen Wegenetzes aufgenommen. Die Hofzufahrt beginnt beim Verbindungsweg „Mente-Tatzer“ und endet bei der Hofstelle Penz vlg. Mente in Schönberg 37.

Von der Unterabteilung Agrartechnik wurde bereits ein Projekt erstellt und mit dem Ausbau soll 2023 begonnen werden.

Der Hofzufahrtsweg wurde im Jahr 2020 in die Prioritätenreihung der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard aufgenommen.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wurde der Fördervertrag für den Wegausbau vorgelegt und bedarf dieser der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Die geplanten Gesamtbaukosten betragen € 184.100,00 Netto (rd. € 220.920,00 Brutto). Die Landesförderung beträgt 85 % der Nettobaukosten somit € 156.485,00 bei einer Laufzeit des Projektes von 2022 bis 2025. Die Landesförderung entspricht ca. 70 % der Bruttobaukosten.

Laut Fördervertrag sind Sonstige Mittel und Interessentenmittel von je 7,5 % der Nettobaukosten vorgesehen. Bei Annahme des Fördervertrages beträgt der kommunale Finanzierungsaufwand ca. € 32.217,00 für das Gesamtprojekt.

Ausschussbeschluss:

Der vorliegende Förderungsvertrag wird vom Ausschuss einstimmig beschlossen und es wird die Zustimmung und die gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat beantragt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Berichterstatte r zu den Tagesordnungspunkten 17 - 23

GR. Mag.iur. Julia Wiltsche

Punkt 17

**Kommunaler Wirtschaftshof;
Festlegung der Tarifordnung für 2023.**

Nach dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 25.4.1983, Zahl: 3-Gem-575/1/83, müssen die Wirtschaftshöfe der Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen. Die Gebarung des Wirtschaftshofes muss ausgeglichen sein und die Kostenermittlung hat nach Arbeits- und Maschinenstunden bzw. Personal- und Sachkosten zu erfolgen. Aus diesem Grunde muss die Tarifordnung jährlich neu festgelegt werden. Auf der Basis des zu erwartenden Wirtschaftshofaufwandes ist für das **Finanzjahr 2023** nachstehende **Tarifordnung** zu erlassen:

T A R I F O R D N U N G
für den Städtischen Bauhof Bad St. Leonhard i. Lav.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat in seiner Sitzung vom xx.12.2022 nachstehende Tages-, Stunden- und km- Sätze für den Einsatz von Arbeitern, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten beschlossen:

Arbeiter - handw. Verwendung	je Stunde	€	38,90
Arbeiter - Saisonbeschäftigte	je Stunde	€	23,40
Arbeiter - Wasserwart	je Stunde	€	37,50
Arbeiter - Ferialpraktikant	je Stunde	€	10,50
Unimog U 427L	je Stunde mit Fahrer	€	95,50
Zuschlag Unimog	Schneepflug	€	11,00
Bagger CATERPILLAR	je Stunde mit Fahrer	€	70,90

Kommunaltraktor	je Stunde mit Fahrer	€	58,80
Zuschlag Kommunaltraktor	Schneepflug	€	5,50
Zuschlag Kommunaltraktor	Salzstreugerät	€	5,50
Kommunalmäher	je Stunde mit Arbeiter	€	52,90
Walze	je Stunde mit Arbeiter	€	64,50
VW-Bus-Pritschenwagen	pro km	€	0,70
VW-Bus-Kastenwagen	pro km	€	0,60
VW-Bus-Kombi TDI	pro km	€	0,60
Mitsubishi-L 200 Work Edition	pro km	€	0,80
PKW-Ford RANGER	pro km	€	0,80
Motormäher - Schneepflug	je Stunde mit Arbeiter	€	52,90
Klauenpflgestand	1. Tag	€	0,00
	jeder weitere Tag	€	10,00

Diese Tarifordnung tritt mit **1.1.2023** in Kraft

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die vorliegende Tarifordnung für den kommunalen Wirtschaftshof für das Finanzjahr 2023 einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 18

**Voranschlagsverordnung 2023;
Beschlussfassung.**

Gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen.

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde für das kommende Finanzjahr.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom, Zl. 902-5/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10.900.900,00
Aufwendungen:	€ 10.688.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen:	€ 50.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ <u>162.900,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€ 10.351.400,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	<u>€ 9.904.800,00</u>
	€ 446.600,00
Einzahlungen (Investive Gebarung):	€ 2.037.000,00
Auszahlungen (Investive Gebarung):	<u>€ 3.276.400,00</u>
	€ - 1.239.400,00
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€ 652.900,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	<u>€ 411.300,00</u>
	€ 241.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:¹	€ <u>- 550.800,00</u>

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte – getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2023 und MFP 2023-2027

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Voranschlagsverordnung 2023 einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 19

**Kassen- (Kontokorrent-)Kredit;
Festlegung 2023.**

Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist im Finanzjahr 2023 der Kassen-(Kontokorrent-)Kredit zumindest mit dem Höchstausmaß von **€ 1.600.000,00** festzulegen. Dadurch wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber Dritter sichergestellt. Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten. (RA 2021: 33% von € 6.781.142,38, = € 2.237.776,99)
Gesetzliche Grundlage dafür ist § 37 (Verstärkung der liquiden Mittel) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (KGHG).

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt den Kassen- (Kontokorrent-)Kredit für das Finanzjahr 2023, einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 20****Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027;
Beschlussfassung.**

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan bietet dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre.

Laut der Mitteilung vom Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 5.11.2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021, stehen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, Bedarfszuweisungsmittel wie nachstehend angeführt zu:

BZ-Grundrahmen	€ 414.750,00
Gemeindefinanzausgleich	€ 215.250,00
Jahressumme der BZ i.R.	€ 630.000,00

Für die mittelfristige Finanzplanung sind vom AKLR - Gemeinderevision – Abteilung 3, 85% des BZ-Grundrahmens frei gegeben worden.

Das bedeutet, dass **€ 535.500,00** für die Finanzplanung zur Verfügung stehen.

Für die Planperiode 2023 – 2027 sind nachstehende Bauvorhaben berücksichtigt:

Finanzjahr	2023	2024	2025	2026	2027
BZ-Rahmen	535.500	535.500	535.500	535.500	535.500
Erweiterung Kindergarten 6. Gruppe	100.000	- x -			
Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal	139.200	150.350	- x -	- x -	- x -
WLV Wisperndorferbach	120.600	120.600	167.000	- x -	- x -
Tilgung REGF- Ankauf Landesstraßengrund im Süden	18.800	18.800	18.800	- x -	- x -

Ankauf RLF-A 3000 FF-Bad St. Leonhard i. Lav.	- x -	- x -	156.000	150.000	- x -
Tilgung REGF- Grundkauf in Nähe Ortskern – ehem. Girod	62.700	62.700	62.700	50.000	
Gewerbegebiet Wiesenau	- x -	52.050	- x -	39.250	- x -
KTP - Gemeindestraßen 2019-2020	13.200	0,00	0,00	0,00	
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg	81.000	81.000	81.000	81.000	- x -
Verbauungsmaßnahmen Schiechelhoferbach	- x -	50.000	50.000	67.200	- x -
Summe BZ-Vormerke	535.500	535.500	535.500	387.450	0
Freie BZ	0	0	0	148.050	535.500

Der Gemeinderat hat die freien Bedarfszuweisungsmittel für investive Vorhaben zu binden.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt den Mittelfristigen Investitionsplan 2023-2027, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 21

**Bedarfszuweisungsmittel; Bindung der 15% Differenz zum
Gesamtbedarfszuweisungsmittelrahmen;
Beschlussfassung.**

Gemäß § 21 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes K-GHG ist die mittelfristige Finanzplanung für fünf aufeinander folgenden Finanzjahren zu erstellen. Dieser mittelfristige Finanzplan bietet dem Gemeinderat eine Entscheidungshilfe bei der Beschlussfassung über die Finanzierung investiver Vorhaben und etwaiger Investitionen im operativen Haushalt auf mehrere Jahre. Dieser wurde im GR am 30.06.2022 beschlossen.

Laut der Mitteilung vom Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 5.11.2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021, stehen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, Bedarfszuweisungsmittel wie nachstehend angeführt zu:

BZ-Grundrahmen	€ 414.750,00
Gemeindefinanzausgleich	€ 215.250,00
Jahressumme der BZ i.R.	€ 630.000,00

Für die mittelfristige Finanzplanung sind vom AKLR - Gemeinderevision – Abteilung 3, 85% des BZ-Grundrahmens frei gegeben worden.

Nach dem positiven Abschluss des Finanzjahres 2021 steht der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal für das Jahr 2022 nun der Gesamt-Bedarfszuweisungsrahmen in der Höhe von € 630.000,00 zur Verfügung. Das heißt, dass die Differenz von 15%, das sind € 94.000,00 zu binden ist.

Nachdem die Erweiterung des Kindergartens für die 6. Kindergartengruppe umgesetzt werden soll, ist die Bindung der BZ für dieses Projekt in Betracht zu ziehen.

Für das Finanzjahr 2022 sind demnach folgende Projekte berücksichtigt:

Finanzjahr	2022
BZ-Rahmen	630.000
Erweiterung Kindergarten	194.250
Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal	100.000
WLV Wisperndorferbach	120.600
Tilgung REGF- Ankauf Landesstraßengrund im Süden	18.800
Ländliches Wegenetz – BG. Wartkogel	26.700
Tilgung REGF- Grundkauf in Nähe Ortskern – ehem. Girod	62.700
Gewerbegebiet Wiesenau	
KTP - Gemeindestraßen 2019-2020	100.000
Ländliches Wegenetz – BG. Bad St. Leonhard – Kalchberg	6.950
Summe BZ-Vormerke	630.000
Freie BZ	0

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 15%ige einbehaltene Differenz zum Gesamtbedarfsmittelrahmen 2022 in der Höhe von € 94.500,00 für das Projekt „Erweiterung Kindergarten“.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Bindung der 15%igen einbehaltenen Differenz in der Höhe von € 94.500,00 für das geplante Projekt „Erweiterung Kindergarten“ wie im Amtsvortrag angeführt und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 22**Amt der Kärntner Landesregierung;
Prüfbericht über die Ausschreibung und Verwaltung von Gemeindeabgaben;
Stellungnahme.**

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu. Unter „Angelegenheiten der Gemeinde“ sind sämtliche Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung zu verstehen. Sohin auch das Recht der Gemeinde, Gemeindeabgaben mit Verordnung des Gemeinderates auszuschreiben und durch eigene Abgabenbehörden zu erheben.

Das Verlangen auf Auskunft oder das Begehren, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, setzt keinen bestimmten Anlass voraus und kann jederzeit realisiert werden.

Die nachstehend angeführten Prüfungsorgane der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz – des Amtes der Kärntner Landesregierung haben am 27. Oktober 2021 an Ort und Stelle überprüft, wie die Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und ob die Einnahmenstruktur sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

An der Prüfung haben teilgenommen: Mag.a Carina Turek (Prüfungsleiterin)
Mag. Gerald Tschuschnig (Prüfer)
Margit Huss (Gemeinderevision)

Als Auskunftsperson: Günther Trippolt (Amtsleiter)

Prüfung der Gemeindeabgaben:

Der Fokus der Prüfung wurde bei den Gemeindeabgaben auf

- ▶ Vergnügungssteuer
- ▶ Gebrauchsabgabe
- ▶ Hundeabgabe
- ▶ Ortstaxe
- ▶ Zweitwohnsitzabgabe
- ▶ Gebühren nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (Kanalgebühren)
- ▶ Beiträge nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag)
- ▶ Gebühren nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (Wassergebühren)
- ▶ Beiträge nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag)

gelegt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stadtgemeinde hat alle im Fokus der Prüfung stehenden Gemeindeabgaben jeweils mit Beschluss des Gemeinderates ausgeschrieben und ordnungsgemäß kundgemacht. Im Gemeindeamt liegt eine analoge Sammlung der von der Gemeinde erlassenen Verordnungen auf. Außerdem wird auf der Gemeindehomepage für interessierte Bürger fast jedes Dokument des kommunalen Rechtsbestands (ausgenommen: Gebrauchsabgabe- und Kanalanschlussbeitragsverordnung) als Volltext digital angeboten. Darüber hinaus sind die Links

zum Elektronischen Amtsblatt sowie zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) auf der Homepage zu finden.

Damit sind die Grundlagen für die Abgabenverwaltung geschaffen und transparent gemacht.

Kritisch angemerkt wurde unter anderem jedoch, dass:

- ▶ im RIS neben den aktuellen Verlautbarungen auch einige außer Kraft getretene Verordnungen abrufbar sind,
- ▶ die Zweitwohnsitzabgabesätze für die Kategorie III zu niedrig sind,
- ▶ der Wasserbezugsgebührensatz zu niedrig ist
- ▶ bei den Kanalgebühren ein Missverhältnis bei der Gewichtung von Bereitstellungs- und Benützungsgebühr besteht.

Prüfung im Bereich „Verwaltung der Gemeindeabgaben“:

Unter Verwaltung der Gemeindeabgaben sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen, die von den Abgabenbehörden der Gemeinde und deren bürokratischem Hilfsapparat zu besorgen sind.

Die Tätigkeit der Abgabenbehörden ist auf die Vorschreibung und Einhebung von Abgaben ausgerichtet und besteht im Wesentlichen aus:

- ▶ der Erfassung und Dokumentation aller Abgabepflichtigen,
- ▶ der Gleichbehandlung aller abgabepflichtigen Fälle,
- ▶ der Erforschung, Ermittlung und Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse die für die Abgabepflicht wesentlich sind,
- ▶ der Festlegung der Bemessungsgrundlagen,
- ▶ der Festsetzung der Abgaben durch Erstellung von Abgabenbescheiden,
- ▶ der Prüfung der Abgabenerklärungen,
- ▶ der regelmäßigen, zeitgerechten Einhebung der Abgaben,
- ▶ der ständigen Überwachung der Zahlungsziele,
- ▶ der Geltendmachung von Nebengebühren bei Verletzung der Zahlungsziele (Stundungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren),
- ▶ der zwangsweisen Einbringung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten durch Einmahnung, Ausstellung von Rückstandsausweisen und Vollstreckung über das Exekutionsgericht.
- ▶ der Abschreibung von Forderungen bei absoluter Uneinbringlichkeit der Abgabe oder Unbilligkeit der Einhebung der Abgabe.

Ergebnis der Prüfung:

Die stichprobenmäßige Prüfung von mehreren zufällig ausgewählten Kunden-Kontenblättern, in denen die Buchungen, Fälligkeiten und Zahlungen zu allen bestehenden Abgabenforderungen in kumulierter Form zu dokumentieren sind, lieferte keinen Grund zur Beanstandung.

Die Handhabung der in der Bundesabgabenordnung sonstig vorgesehenen Maßnahmen und Verfügungen erfolgt anlassbezogen. Positiv hervorgehoben werden kann das Mahnwesen: Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, werden sogleich eingemahnt.

Die Schlussfeststellung der Gemeinderevision, Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung lautet sinngemäß wie folgt:

Im Bereich der Abgabenverwaltung besteht im Hinblick auf die vollständige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zwar noch Verbesserungspotential, aber im Ergebnis ist die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal sehr erfolgreich.

Der Bürgermeister hat diesen Prüfungsbericht – entsprechend § 102 Abs. 3 K-AGO – dem Gemeinderat vorzulegen und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des

Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Auch wenn Maßnahmen für nicht erforderlich erachtet werden, ist dies der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Vom Ausschuss wird festgelegt, dass folgende Maßnahmen, die sich aufgrund des Prüfungsergebnisses ergeben haben, an die Aufsichtsbehörde mitzuteilen sind.

- Die außer Kraft getretenen Verordnungen werden vom RIS entfernt.
- Die Zweitwohnsitzabgabensätze werden erhöht.
- Die Wasserbezugsgebührensätze werden neu kalkuliert.
- Das Missverhältnis bei den Kanalgebühren wird an die gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Maßnahmen wie in der Wechselrede angeführt, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 23

**Gewerbeansiedlung Wiesenau – Infrastrukturmaßnahmen;
Tilgungsplan für „Inneres Darlehen“; Beschlussfassung.**

Im Zuge der Gewerbeansiedlungsverhandlungen zwischen der Firma KLH Massivholz Wiesenau GmbH in 9462 Bad St. Leonhard, Wiesenau 2 und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wurde der Firma KLH eine finanzielle Unterstützung für die Infrastrukturmaßnahmen und den Anrainerschutz durch die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard zugesagt.

Für die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen wurde ein inneres Darlehen aufgenommen bzw. durch den Gemeinderat beschlossen.

Gemäß § 39 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) kann der Gemeinderat aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben in Anspruch genommen werden können.

Der Gemeinderat hat für dieses Vorhaben von der Zahlungsmittelreserve „Wohngebäude“ eine Entnahme in der Höhe von € 369.000,00 beschlossen.

Für die Rückzahlung an die Rücklage „Wohngebäude“ ist nachstehender Tilgungsplan festzulegen.

- Verwendungszweck: Gewerbeansiedlung Wiesenau – Infrastrukturmaßnahmen
- Mittelherkunft: Zahlungsmittelreserven vom Gebührenhaushalt „Wohngebäude“;
- Laufzeit: 2022-2028

- Höhe der Entnahme: € 369.000,00
- Jährliche Rückzahlungen: 1. Tilgung **€ 69.000,00** plus Zinsen
2. bis 7. Tilgung (2023-2028) jeweils **€ 50.000,00** plus Zinsen
- Zinssatz: 0,01 %
(lt. AKLR – Abteilung 3 Gemeinden ist der derzeitige Zinssatz des Rücklagensparbuches anzuwenden).

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt einhellig den im Amtsvortrag angeführten Tilgungsplan für die Rückzahlung an die Zahlungsmittelreserve „Wohngebäude“. Die finanzielle Sicherstellung hat im operativen Haushalt zu erfolgen.

Gleichzeitig wird die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

**Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 24
GR. Mag. Nicole Strodl**

Punkt 24

Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrsdienstes; Änderung der Verträge:

- a) Vertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. mit Verkehrsverbund Kärnten GmbH,
- b) Vertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. mit Peter Sorger, Mietwagenunternehmer.

Das Mietwagenunternehmen Sorger Peter führt den regelmäßigen Gelegenheitsverkehr an Schultagen für berechtigte Personen (auch für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten) durch. Grundlage für diesen Gelegenheitsverkehrsdienst bilden die beiden Vertragswerke, welche vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.06.2017 beschlossen bzw. genehmigt wurden. In diesen Verträgen ist auch der Betrag von jährlich € 42.000,00 an das Mietwagenunternehmen geregelt, wobei der Verkehrsverbund einen Mindestbetrag von € 39.000,00 garantiert und so von der Stadtgemeinde lediglich € 3.000,00 zu tragen sind.

Aufgrund der eklatanten Einnahmenverluste in der Pandemiezeit und andererseits der extremen Teuerungswelle, ist ein wirtschaftliches Durchführen des Gelegenheitsverkehrsdienstes durch das Mietwagenunternehmen Sorger Peter nicht mehr möglich.

Die beiden Vertragswerke sollen dadurch wie nachstehend angeführt abgeändert werden

a) Vertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. / Verkehrsverbund Kärnten GmbH.

Das Vertragswerk regelt die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrsdienstes für bestimmte innerhalb der Gemeindegrenzen wohnhafte Personen mit einem Mietwagenunternehmen (gilt auch

für Schüler- und Lehrlingsfreifahrt). Seitens des Verkehrsverbundes wird auch der Betrag von jährlich € 51.000,-- an das Mietwagenunternehmen geregelt, wobei durch den Verkehrsverbund auch der Mindestbetrag von € 42.000,-- pro Schuljahr garantiert wird und durch die Gemeinde lediglich der Differenzbetrag von € 9.000,-- jährlich zu tragen sein wird.

Aufgrund des § 23 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 gewährt der Bund den Gemeinden zur Förderung der öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen insgesamt € 15.600.000,00, wobei dem Land Kärnten davon 1,92 % (€ 299.520,00) überwiesen werden.

Der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal verbleiben dadurch lediglich € 1.888,38 zu finanzieren.

Der Vertrag soll mit dem Beginn des Schuljahres 2022/2023, mit einer unbefristeten Dauer, in Geltung treten.

b) Vertrag Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. / Peter Sorger, Mietwagenunternehmen

Das Vertragswerk regelt auf Basis des im lit. a) angeführten Vertrages die Errichtung und Durchführung eines an Schultagen regelmäßig im Gemeindegebiet verkehrenden Gelegenheitsverkehrs für bestimmte Personen (Berechtigte). Die Beförderung erfolgt durch das Mietwagenunternehmen Peter Sorger. Die Abgeltung beträgt ab dem Kalenderjahr 2022 € 51.000,00, wobei vom Verkehrsverbund € 42.000,00 garantiert sind.

Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt den Änderungen der vorliegenden Verträge wie im Amtsvortrag, Ziffer a und b, angeführt zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat. Die beiliegenden Verträge bilden einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Ausschussbeschluss:

Zu a)

Der Ausschuss stimmt den Änderungen des vorliegenden Vertrages wie im Amtsvortrag angeführt einstimmig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat. Der beiliegende Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Zu b)

Der Ausschuss stimmt den Änderungen des vorliegenden Vertrages wie im Amtsvortrag angeführt einstimmig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat. Der beiliegende Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.